

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 62.

Mittwoch den 2. August 1843.

Sehnucht im Busen, wo ziehest du hin?—
Hinauf zu den Sternen,
In himmlische Fernen,
Durch endlose Weiten

Laß träum'risch mich gleiten,
Ohn' Grübeln und Deuten, —
So schweb' ich lächelnd der Ewigkeit zu,
Und finde dort oben, nur oben erst Ruh! —

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen, Capital-Steuer-Aufnahme.

Die Aufnahme der Capitalsteuer pr. 1843/44 ist sobald als möglich vorzunehmen, und längstens binnen Sechs Wochen ohnfehlbar bei Vermeidung von Wartboten dem Oberamt zu übergeben.

Hiezu werden unter Berufung auf das Finanz-Gesetz vom 30. Juni 1842. folgende Vorschriften ertheilt:

1.) Diejenigen Personen, welchen ein privilegirter Gerichtsstand zusteht, haben ihre Faktionen innerhalb 14 Tagen bei dem Oberamt einzureichen. Die Ortsvorsteher haben solche hierauf aufmerksam zu machen, und hierüber demnächst beurkundete Verzeichnisse an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

2.) Der Besitz-Stand pr. 1. Juli 1843. entscheidet für das Statsjahr 1843/44.

3.) Die Exemten-Verzeichnisse haben die Befreiungs-Gründe nach den durch Decret v. 27. August 1839 gegebenen Anordnungen und der Vorschrift im Gesetz vom 22. Juli 1836. Reg-Blatt 294. nur einfach zu enthalten, nachdem die bedungenen Verhältnisse in den 4 ersten Rubriken der Exemten-Listen kurz, aber bestimmt, aufgenommen worden sind. Es genügt sonach mit den Worten: Wittwe, Waise, gebrechlich oder blind, simpelhaft, schwächlich, altersschwach, fränklich, geisteschwach oder hat 1 unehlichen ^(Sohn) _(Tochter) von 10 Jahren zu ernähren.

Alle dießfällige Notizen müssen vorschristmäßig auf eine Seite gebracht, und diese mit wenigstens 6 Exemtions-Fällen ausgefüllt werden.

Ledige Personen, welche die Volljährigkeit erreicht haben, also 25 Jahre alt sind, können nicht als Waisen behandelt werden, da solchen keine Befreiung von der Capital-Steuer mehr gebührt.

4.) Die Befreiungs-Ansprüche der Stiftungspflegen, welche an einem Deficit leiden, sind nach den letztgestellten Rechnungen zu Vermeidung der Reklamationen genau zu erheben, wobei bemerkt wird, daß

a) Stiftungen zu Schulzwecken von der Capital-Steuer befreit sind.

b) Anderwärtige Stiftungs-Capitalien zu bestimmten Zwecken aber, ohne Rücksicht auf das Vorhandenseyn eines Deficits, welches den Stiftungs-Pflegen nur eine Befreiung von ihrem allgemeinen Stiftungs-Vermögen einräumt, der Besteuerung unterliegen.

5) Die Gremten-Verzeichnisse sind nach der Ordnung der fernändigen Listen abzufassen, worin aber die Namen der Vormünder nicht aufgeführt werden dürfen.

6) Die Kosten sind nach dem Regulativ vom 22. Juni 1820. Reg.-Bl. S. 417. und den neuern Bestimmungen von 1841. Reg.-Bl. S. 88. zu berechnen.

Den zur Aufnahme beigezogenen Urkunds-Personen darf nicht die volle dem Aufnahme-Actuar berechnete Zeit-Versäumnis passiert werden.

7) Für Fehl-Urkunden, wo die Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen keine Passiv-Capitalien haben, passiert keine Gebühr.

8) In kleinen Gemeinden ist nur eine Urkunds-Person beizuziehen.

9) Bei Berechnung der Kapital-Steuer a 6 fr. von 100 fl. dürfen keine Bruch-Heller vorkommen, sondern nur halbe und ganze Kreuzer.

10) Posten unter 100 fl. dürfen in die Gremten-Liste nicht erscheinen, weil hierüber die Aufnahms-Commissionen zu entscheiden haben.

11) Wenn die OrtsVorstehrer ausnahmsweise nicht im Stande sind, die Capital-Steuer-Aufnahme selbstständig zu bearbeiten, so haben solche sich auf ihre Kosten durch anerkannte Sachverständige unterstützen zu lassen, weil nach einer Ministerial-Befugung vom 27. März 1841. Reg.-Blatt S. 144. den OrtsVorstehern die Besorgung der Capital-Steuer-Aufnahme ausschließlich obliegt.

Den 2. August 1843.

K. Oberamt, Wirth,

Privat = Bekanntmachungen.

Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia.“

Sicherheits-Capital fünf Millionen zweihundert fünfzigtausend Gulden.
Hiemit beehre ich mich anzuzeigen daß ich Herrn Louis Fellheimer die Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft übertragen habe.

Der Generalagent für Württemberg,
Joseph Garnier in Stuttgart.

In Bezug auf obige Anzeige empfehle ich mich zu Annahme von Versicherungen auf Mobilien jeder Art, die Gesellschaft entspricht hinsichtlich der Billigkeit ihrer Prämienätze, der Einfachheit und Klarheit ihrer Versicherungs-Bedingungen, alle Anforderungen welche in ein derartiges Institut gemacht werden können.

Ich bin jederzeit mit Vergnügen bereit, nähere Auskunft über die Verhältnisse der Anstalt, und über jeden speziellen Versicherungsfall zu ertheilen, Anleitungen bei den Versicherungen Anträge zu geben, und die erforderliche Anzeige bei der Behörde zu besorgen.

Louis Fellheimer
aus Hochberg.

Waiblingen.

Geschäfts-Empfehlung.

Unterzeichneter beehrt sich einem verehrlichen Publikum die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich alle in mein Fach einschlagende Geschäfte selbst verfertige, und sie in folgenden Artikeln bestens empfehle, als: Bettzeug, Kleiderzeug, Hosenzug, Westenzug, Sacktücher, u. s. w. und versichere nebst guter Qualität und haltbaren Farben auch billige Preise.

Auch nehme ich nach jedem (leine oder baumwolle) beliebigen Muster Bestellungen an.

Webermeister Schwarz.

Kleinbepfack. Gegen gesetzliche Sicherheit habe ich aus meinen Pflegschaften in drei Posten zu 40 fl., 70 fl. und 80 fl. und 4¹/₂ % zum Ausleihen parat.

Den 31. Juli 1843.

Jacob Kimnich.

Kommelshausen, (Feiles Fas)
Ein noch wie neues Fas in Eisen gebunden, von 3¹/₂ Nimer, ist zu kaufen bei
Schuhmacher Schert.

Stuttgart. (Ministerium des Innern. — Verfügung, betreffend die Verwahrung der Laternen in den Stallungen.) Da die Bestimmung der Polizei-Verordnung v. 13. April 1808. Abtheil. C. S. II.: „In den Herbergsstallungen, Dehnen &c. sollen die Laternen, welche mit gestricktem eisernem Draht und inwendig mit Blech oder Sturz zu verwahren sind, eingemauert werden, damit sie nicht umgestoßen werden können“ häufig unrichtig aufgefaßt wird, so sieht man sich veranlaßt, zu näherer Erläuterung derselben Nachstehendes zu verfügen: 1) Das Anzünden u. Löschen der Laternenlichter darf in den Ställen selbst nicht geschehen. Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden. 2) Die Laternen sind entweder in massiven Mauer-Nischen von hinreichender Tiefe oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährenden feuer-sicheren Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündbaren Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen. Das Aufhängen darf nur in Ställen mit geschlierten Decken, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen. 3) Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt seyn, oder doch einen (nicht gelötheten) vernieteten eisernen Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen und mit unmangethaften Gläsern, die von Außen durch Eisendrath-Geflechte geschützt sind, verschlossen seyn. Die Lokal- und Ober-Feuerschauer haben die Beobachtung dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen, Den 3. Juli 1843.

Schlager.

Die Saat bei Schlebusch.

(Eine wahre Begebenheit aus dem 17. Jahrhundert.)

Beim Kloster Dünnwald im Solinger Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf, lag früher ein großer, sehr fruchtbarer Aker, Eigenthum des Junker Hall von Schlebusch, der aus diesem Grundstück großen Nutzen zog, so daß er sich alljährlich davon neue schöne Ländereien kaufen konnte. Die Mönche hatten großes Verlangen nach diesem Aker, so daß sie oft zu halben Tagen in den Fenstern ihrer Zellen lagen und luchsend nach demselben sahen. Da rief denn oft ein feister Vater blinzeln zum andern: „Lieber Bruder, gefällt dir dieses Feld da? Ja

wenn man dies dem Kloster durch Documente einverleiben könnte, dann würde es um uns noch weit besser stehn.“

Der Aker ließ ihnen keine Ruhe; sie räumten die verrußtesten Documente im Archive täglich mehr als zehn mal hin und her und suchten darin nach, ob nichts darin stände, womit sie beweisen könnten, daß das schöne Grundstück zum Kloster gehöre. Es fand sich aber nichts; deshalb sahen sie eine List aus, um ihre Wünsche zu befriedigen. In veralteten Zügen schrieben sie ein falsches Document und besiegelten es mit einem falschen Siegel. Damit es aber auch ganz ächt erscheinen sollte, hing sie es erst in den Schornstein, dann in einen dumpfen Keller und nach einigen Tagen war die alte Urkunde fertig.

Damit ging es nun ohne Säumen zum Junker; sie zeigten das Document vor und suchten daraus klar und deutlich zu beweisen, daß der Aker nicht Eigenthum des Junkers sey, sondern daß er zum Kloster-gute gehöre. Der Junker machte große Augen; bald sah er aber die List der betrügerischen Pfaffen ein und rief erzürnt: „Was soll dieser schwarze Wisch? Das Feld ist seit langen Jahren mein Eigenthum, und ihr mögt euch nur jedes Wort ersparen, denn ihr bekommt doch keinen Zoll davon!“ So stöberte er die Klosterbrüder fort. Ihr Geliist nach dem Aker schlug er aber nicht nieder, vielmehr forderten sie ihn vor das Gericht und verwiesen auf die Documente, in denen klar und deutlich geschrieben stehet, daß der Aker ihnen und nicht dem Junker gehöre. Die Richter konnten und wollten nicht entscheiden, weil sie es mit beiden Parteien nicht verderben durften. Deshalb schimpften und stritten die Mönche und drohten den Junker in den Bann zu thun. Dieser, des Irrrits müde, bot den Mönchen endlich den Aker unter folgenden Bedingungen an: des übeln Leumunds wegen, und um den Streit nicht länger fortzuführen, wolle er von seinem Rechte abstehen und ihnen seinen Aker schenken, sie müßten ihm aber noch eine Saat und Ernte zugestehen.“ Die frommen Mönche dachten billig und waren dazu gern bereit. Der Vorschlag wurde von beiden Seiten besiegelt und vor Gericht beschworen, und die listigen Mönche wollten sich über den dummen Junker fast halb todt lachen. Dieser aber war noch listiger und klüger als die Klosterbrüder.

Im nächsten Frühjahr bestellte er den Aker mit der besten ausbedungenen Saat, und die Mönche zählten schon Wochen und Tage, wenn

des Junkers Ernte nahe. Fast jeden Morgen gingen sie an den Aker, um zu sehen ob etwas und was aufgegangen wäre. Der Samen keimte aber langsam und wollte lange gar nicht aufgehen. Endlich geht es doch schön gelbgrün, fast wie Melde auf, und wächst und grünt täglich mehr. Die Mönche überlegen hin und her, was dies wohl für eine Frucht sein möge und haberten mit einander: „Ei zum Gufuk! was ist denn das für Gesäme? Das ist weder Hafer noch Weizen, weder Rübsaat noch Linsen, weder Kraut noch Buchweizen, weder Hanf noch Lein, weder Klee noch Kobl!“ Als aber die Blätter größer werden, da geht den verrathenen Mönchen ein Licht auf, und mit grimziger Geberde schmähen und verwünschen sie den Junker; denn dieser war noch klüger als die Mönche gewesen, und hatte — Eichel n auf den Aker sähen lassen.

So waren denn die Mönche arg betrogen und hatten umsonst alle ihre Ränke geschmiedet. Denn was half ihnen nun der Aker? Ehe die Eichen gefällt wurden, lagen sie ja längst unter der Erde. Sie sängen nun wieder zu streiten an, und wollten diesen Betrug des Junkers durchaus nicht leiden. Dieser hatte aber Schwarz auf Weiß. Er wies sein gutes Recht aus dem Vertrage nach und hieß die Mönche spöttisch die Tage der Eichenerte erwarten.

Die Bäumchen wuchsen freudig, und schon nach zwanzig Jahren war der Aker in einen wunderschönen Eichenwald umgewandelt, so daß der Junker öfters darin jagte und die Mönchschaar in der Meinung stand, daß es nun bald zur Ernte gehen werde.

Doch als die hohen Rieseneichen,
Reif für die Säge, mit den Zweigen
Weit über'n Klostergiebel sah'n,
Da deckten längst schon Leichensteine
Der Mönche modernde Gebeine,
Und Niemand dachte mehr daran.

Al l e r l e i.

Aus dem russischen Bogtlande berichtet die Dorfzeitung vom 22 Juli: Hungersnoth ist nicht, wenn das Brod theuer ist, sondern wenn nicht so viel verdient werden kann, um Brod genug kaufen zu können. Solche Hungersnoth ist bei uns. Die Strumpfwirkerei, der Hauptnahrungszweig bei uns, geht jetzt so schlecht

oder vielmehr lohnt so schlecht, daß kein Arbeiter sich darauf ernähren kann. Der höchste Verdienst solcher Arbeiter ist wöchentlich 1 Thlr. 3 Silbergroschen; da nun ein Viertel Mehl 1 Thlr. 10 Silbr. kostet, das Viertel Korn bis 2 Thlr., so ist die Frage: wohin mit 33 Silbergroschen? Daß Viele mit ihren Kindern hungern müssen, läßt sich denken. Es ist dies um so schlimmer, da bei uns im Ganzen, außer bei einigen Fabrikanten, wenig Wohlhabenheit zu finden ist. Um nun dem Nothstande einiger Massen zu steuern, wird ein Stück Chauffe gebaut, den Arbeitern aber so wenig bezahlt, daß es zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel ist. Zu den schrecklichsten Mitteln nehmen die Menschen hier Zuflucht, um nur den Hunger zu stillen. Der Wasenmeister hatte einen räudigen Hund geschlachtet, das Fleisch kochten jene und aßen es; er hatte ein krepirtes Kalb in die Luderhütte gethan, das haben jene gestohlen und verzehrt. Hörte man seit den Greueln des russischen Feldzugs Schauderhafteres? Sollte die Ernte umschlagen, so ist das Elend nicht zu übersehen. Helfe Gott!

A p h o r i s m e.

Arbeit ist die wahre Quelle der Zufriedenheit! Sich das Zeugniß geben zu können: deiner Hände Fleiß stiftete Nutzen, ist schon an und für sich ein beseligendes Gefühl; dazu kommt noch die Zerstreung, welche die Thätigkeit bietet, indem durch die Aufmerksamkeit, die wir den Geschäften widmen unsre Gedanken von Manchem trüben Verweilen auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft abgerufen werden.

Biersilbige Charade.

1 und 2 wohin wollt ihr?
Was hat euch bewogen,
Zu verlassen 3 und 4?
Ihr seyd weit gezogen,
Darum kehrt ein 1 und 2
In 1, 2, 3, 4.
Zieheth nicht so rasch vorbei,
Gebt den Segen mir.

Auflösung der Charade in Nr. 60.
Edel-Tanne. Edel-Hirsch. Edelmann.